

## STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 05.05.2020

---

Zu Punkt 13.1  
(öffentlich)

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ für das Gebiet im Wesentlichen östlich der Siebenbürger Straße und westlich der Grünanlage nördlich des Wellbachs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**- Stadtbezirk Heepen -**

**- Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs**

**- 2. Entwurfsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 10640/2014-2020

Herr Beck teilt mit, dass es hier ein besonderer Wunsch der Bezirksvertretung Heepen gewesen sei, über die Verkehrssicherheit im Bereich der Parkplatzanlagen im südlichen und westlichen Bereich noch einmal nachzudenken. Nach der ursprünglichen Planung sollten die Stellplätze über die Gehwegflächen angefahren werden. Es bestanden dabei erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit in der Bezirksvertretung Heepen. In der Umplanung wurde die Lage der Gehwege an die Gebäudeseite gebracht. Ausparkende Fahrzeuge gelangen nun direkt auf die Fahrbahn und müssen nicht mehr den Gehweg queren. Da die Umplanungen auf den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Einfluss nehmen, sei ein 2. Entwurfsbeschluss und eine erneute Offenlage erforderlich.

**Beschluss:**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 04.03.2019 im Süden erweitert (teilweise Einbeziehung des bestehenden Fußwegs entlang der Siebenbürger Straße). Für die genaue Abgrenzung ist die im Bebauungsplanentwurf eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
2. Der Bebauungsplan Nr. III/H 25 „Wohnen östlich der Siebenbürger Straße“ für das Gebiet im Wesentlichen östlich der Siebenbürger Straße und westlich der Grünanlage nördlich des Wellbachs wird mit dem Text und der Begründung als 2. Entwurf (erneuter Entwurf) beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß §§ 4a (3), 3 (2) BauGB mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, erneut öffentlich auszulegen.

**Die erneute Offenlegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.**

- 4. Parallel zur erneuten Offenlegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a (3), § 4 (2) BauGB zu beteiligen.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

600 Bauamt, 07.05.2020, 51-32 27

An

600.51, 600.12, 162

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.  
i. A.

Ostermann

.